

elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 30. März 2010
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: Paul Hartmann Aktiengesellschaft, Heidenheim an der Brenz
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 100312036470
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



PAUL HARTMANN Aktiengesellschaft

Heidenheim an der Brenz

WKN 747 404

ISIN DE0007474041

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch zu der am

Freitag, 7. Mai 2010 um 10:00 Uhr MESZ
im Kommunikationszentrum der PAUL HARTMANN AG,
Paul-Hartmann-Straße 16,
89522 Heidenheim an der Brenz

stattfindenden

96. ordentlichen Hauptversammlung der PAUL HARTMANN Aktiengesellschaft

eingeladen. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, erhalten die Einladung zur Hauptversammlung und die Tagesordnung direkt von uns zugesandt. Für Aktionäre, für die ihre Depotbanken im Aktienregister eingetragen sind, erfolgt der Versand dieser Unterlagen über die Depotbanken.

Tagesordnung

PAUL HARTMANN Aktiengesellschaft
96. ordentliche Hauptversammlung
am Freitag, 7. Mai 2010,
10:00 Uhr MESZ,
Kommunikationszentrum der
PAUL HARTMANN AG,
Paul-Hartmann-Straße 16,
89522 Heidenheim

1. Vorlage und Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der PAUL HARTMANN Aktiengesellschaft, Vorlage und Entgegennahme des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Die genannten Unterlagen können im Internet unter www.hartmann.info unter dem Pfad „Investor Relations/Hauptversammlung“ und in den Geschäftsräumen am Sitz der PAUL HARTMANN Aktiengesellschaft, Paul-Hartmann-Str. 12, 89522 Heidenheim, sowie in der Hauptversammlung selbst eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch unverzüglich und kostenlos zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2009 im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 ausgewiesenen Bilanzgewinn von 18.228.999,79 EUR

wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Bardividende von 4,90 EUR je Stückaktie auf die 3.551.742 dividendenberechtigten Stückaktien 17.403.535,80 EUR
- Einstellung in die Anderen Gewinnrücklagen 825.463,99 EUR

Die Bardividende ist am 10. Mai 2010 fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

a. Beschlussfassung über die Änderung von § 1 Absatz 1 der Satzung („Firma“)

Die Gesellschaft benutzt seit einigen Jahren im ordentlichen Geschäftsverkehr immer häufiger die Firmierung „PAUL HARTMANN AG“. Dies soll auch die künftig einzige Firmierung der Gesellschaft sein. Die satzungsmäßige Firmierung „Paul Hartmann Aktiengesellschaft“ tritt bereits heute zunehmend in den Hintergrund und soll in Zukunft nicht mehr verwendet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 1 Absatz 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma PAUL HARTMANN AG.“

b. Beschlussfassung über die Neufassung von § 2 der Satzung („Gegenstand“)

§ 2 der Satzung beschreibt den Gegenstand des Unternehmens. Die heutige Formulierung des Unternehmensgegenstands wurde von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 11. Juli 2003 verabschiedet. Sie entspricht aufgrund der Neuausrichtung der Gesellschaft durch die Strategie FOCUS nicht mehr in vollem Umfang dem heutigen Tätigkeitsfeld der PAUL HARTMANN AG.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und/oder der Vertrieb von Produkten, die mit den Bereichen Gesundheit und Wohlbefinden im weitesten Sinne im Zusammenhang stehen, sowie das Erbringen von Dienstleistungen im Sozial- und Gesundheitswesen, ausgenommen solchen, die nur durch zugelassene Personen erbracht werden dürfen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen, einschließlich der Vergabe von Vertriebslizenzen und Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten und Know-how. Sie kann zu dem im vorstehenden Satz genannten Zweck auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in § 2 (1) bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken. Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, kann sie unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.“

c. Beschlussfassung über die Neufassung der Überschrift von § 11 der Satzung („Beschlussfassung“) sowie die Einfügung eines neuen § 11 Absatz 3 der Satzung

Die Satzung des Unternehmens enthält bislang keine Regelung hinsichtlich der Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats. Diese wurden, soweit ihre Bildung nicht gesetzlich vorgeschrieben war, durch den Aufsichtsrat auf Basis seiner Geschäftsordnung eingerichtet. Dies soll nun auch in der Satzung abgebildet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor,

- die Überschrift von § 11 der Satzung wie folgt zu fassen:

„§ 11 Beschlussfassung, Ausschüsse“

- folgenden § 11 Absatz 3 neu in die Satzung einzufügen:

„(3) Der Aufsichtsrat kann neben dem Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG weitere Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für die Beschlussfassung in Ausschüssen gilt die Regelung des § 11 (2), soweit gesetzlich zulässig, entsprechend mit der Maßgabe, dass die Regelung über zwei Stimmen des Aufsichtsratsvorsitzenden in den Ausschüssen nur dann gilt, soweit er im jeweiligen Ausschuss auch den Vorsitz hat. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat die Tätigkeit der Ausschüsse in seiner Geschäftsordnung regeln.“

d. Beschlussfassung über die Neufassung von § 13 der Satzung („Vergütung“)

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist seit vielen Jahren nahezu unverändert. Sie besteht derzeit aus einer festen Komponente in Höhe von 5.000 EUR je Aufsichtsratsmitglied und einer variablen Komponente in Höhe von zusammen 5 % des Betrags, den die Aktionäre als Ausschüttung für das Geschäftsjahr erhalten. Bei beiden Komponenten werden der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz im Prüfungsausschuss besonders berücksichtigt; die variable Komponente enthält eine Begrenzung auf höchstens das Zweieinhalbfache der festen Komponente. Hinzu kommen Sitzungsgelder für Plenumsitzungen sowie – aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juli 2003 – auch für Sitzungen des Prüfungsausschusses.

Die vorgeschlagene Neuregelung beruht auf folgenden Erwägungen:

- Seit dem Geschäftsjahr 1985 beträgt das Fixum pro Aufsichtsratsmitglied 10.000 DM pro Jahr, die zwischenzeitlich auf 5.000 EUR umgestellt wurden. Hier scheint eine Erhöhung auf 6.000 EUR angemessen.
- Die in den letzten zehn Jahren zunehmend gebräuchliche, auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Vergütungskomponente fehlte bislang bei der PAUL HARTMANN AG. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, diese jetzt einzuführen. Hierdurch soll erreicht werden, dass Entscheidungen nicht unter kurzfristigen Gewinnmaximierungsgesichtspunkten getroffen werden, sondern vielmehr die langfristige Perspektive des Unternehmens im Blick behalten wird.
- Die variable Komponente von 5 % der Dividendensumme – allerdings gedeckelt auf das Zweieinhalbfache der festen Vergütung – ist ebenfalls seit 1985 unverändert. Diese Komponente soll sowohl hinsichtlich der Höhe des Prozentsatzes von bisher 5 % auf künftig 2 % reduziert als auch auf ein geringeres Vielfaches gedeckelt werden (nur noch das Doppelte statt bisher das Zweieinhalbfache), um einen Ausgleich sowohl zu der in den letzten Jahren gestiegenen Dividendensumme als auch zur Ergänzung der Vergütung durch die langfristige Komponente zu schaffen. Ferner soll durch die Einschränkung der kurzfristigen variablen Vergütungskomponente ein Beitrag dazu geleistet werden, den Aufsichtsrat als Kontrollorgan davon abzuhalten, ehrgeizige und risikobehaftete sowie kurzfristig orientierte Ertrags- und Ausschüttungsziele zu unterstützen.
- Ferner wurde bislang bei der Vergütung neben dem Vorsitz und dem stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat der Vorsitz im Prüfungsausschuss besonders honoriert. Diese Regelung stellt ein Ungleichgewicht zu den übrigen Ausschüssen (insbesondere dem Präsidialausschuss) dar; zudem wird bislang die Mitgliedschaft in den Ausschüssen nicht gesondert vergütet. Hier schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, künftig auch für den Vorsitz des Präsidialausschusses sowie für die Mitgliedschaft im Prüfungs- und/oder im Präsidialausschuss einen Zuschlag zu der festen Vergütung zu zahlen; diese Regelung gilt jedoch nicht für Vorsitz und Mitgliedschaft in anderen Ausschüssen (derzeit Ständiger Ausschuss sowie Nominierungsausschuss).
- Ein Sitzungsgeld wird seit dem Geschäftsjahr 2000 für Sitzungen des Plenums und – aufgrund eines Hauptversammlungsbeschlusses aus dem Jahr 2003 – für Sitzungen des Prüfungsausschusses gezahlt. Hinsichtlich der Sitzungsgelder sollen alle Ausschüsse nunmehr gleichgestellt werden. Im Hinblick auf den mit jeder Sitzung, auch in der Vor- und Nachbereitung, verbundenen Aufwand soll der seit 2003 unveränderte Betrag auf 1.500 EUR je Sitzung angemessen erhöht werden.
- Der Vorschlag zur Neufassung des § 13 soll schließlich eine leichtere Lesbarkeit der Vergütungsregelungen für den Aufsichtsrat ermöglichen. Er soll künftig in Absatz 1 die feste Vergütung, in Absatz 2 die kurzfristige variable Vergütung, in Absatz 3 die langfristige variable Vergütung und in Absatz 5 die Sitzungsgelder regeln. Die übrigen Absätze des § 13 enthalten eine Sonderregelung für Aufsichtsratsmitglieder, die unterjährig in den Aufsichtsrat eintreten oder aus ihm ausscheiden (Absatz 4), sowie technische Vorschriften hinsichtlich der Abwicklung der Auszahlung (Absatz 6) sowie – unverändert – zur Kompetenz der Hauptversammlung, durch Beschluss über etwaige weitere Vergütungen des Aufsichtsrats entscheiden zu können (Absatz 8).

- Die PAUL HARTMANN AG hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) ohne Selbstbehalt für die Organe der Aktiengesellschaft abgeschlossen. Die hierfür von der PAUL HARTMANN AG zu zahlende Versicherungsprämie kann als Vergütung der durch die Versicherung begünstigten Organe angesehen werden, die im Fall des Aufsichtsrats nach § 113 Abs. 1 AktG in der Satzung festzusetzen oder von der Hauptversammlung zu bewilligen ist. Dies soll in § 13 Absatz 7 der Satzung erfolgen.
- Um Abgrenzungsschwierigkeiten bei einem unterjährigen Inkrafttreten zu vermeiden, soll nach Absatz 9 die neue Regelung Anwendung bereits auf das gesamte Geschäftsjahr 2010 finden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 13 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 13 Vergütung

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen pro Geschäftsjahr eine feste Vergütung von 6.000 EUR. Es erhält ferner für die Mitgliedschaft im Prüfungs- sowie im Präsidialausschuss eine weitere Vergütung von je 2.500 EUR. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, sein Stellvertreter sowie der Vorsitzende des Prüfungs- und des Präsidialausschusses jeweils das Doppelte der vorgenannten Beträge; soweit ein Aufsichtsratsmitglied mehrere Vorsitze wahrnimmt, kommt nur die höchste Staffelung zur Anwendung.

(2) Außerdem erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine veränderliche, jährliche Vergütung von zusammen 2 % des Betrags, den die Aktionäre als Ausschüttung für das Geschäftsjahr erhalten. Sie beträgt je Aufsichtsratsmitglied höchstens das Doppelte der festen Vergütung gemäß § 13 (1) Sätze 1 und 3 und wird in diesem Verhältnis aufgeteilt.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ferner eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene, jährliche Vergütung in Höhe von 25 EUR für jeden angefangenen Zehntelprozentpunkt, um den das Konzernergebnis je Aktie in einem Zeitraum von drei Jahren gestiegen ist. Die Steigerung wird durch einen Vergleich des Konzernergebnisses je Aktie im Vergütungsjahr mit dem Konzernergebnis je Aktie im dritten dem Vergütungsjahr vorausgehenden Geschäftsjahr ermittelt. Die Staffelung gemäß § 13 (1) Satz 3 gilt entsprechend. Diese Vergütungskomponente beläuft sich höchstens auf die feste Vergütung gemäß § 13 (1) Sätze 1 und 3.

Für die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung ist das im Konzernabschluss entsprechend den International Financial Reporting Standards (IFRS) für das betreffende Geschäftsjahr ausgewiesene Konzernergebnis je Aktie – ohne Berücksichtigung von Fremddanteilen – maßgebend. Bei einer nachträglichen Änderung des Konzernergebnisses je Aktie gilt der geänderte Wert. Führen Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften zu einer Erhöhung oder Ermäßigung des Konzernergebnisses je Aktie, sind die für die Vergütung maßgeblichen Konzernergebnisse je Aktie zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit einheitlich nach Maßgabe der geänderten Vorschriften zu bestimmen.

(4) Gehört ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, erhält es eine zeitanteilige Vergütung nach § 13 (1) bis (3).

(5) Ferner erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ein Sitzungsgeld von 1.500 EUR für die Teilnahme an jeder einzelnen Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse. Die Staffelung gemäß § 13 (1) Satz 3 gilt entsprechend für Sitzungen des Aufsichtsrats; bei Sitzungen der Ausschüsse erhält jeweils der Ausschussvorsitzende das doppelte Sitzungsgeld.

(6) Sämtliche Vergütungen verstehen sich als Nettobeträge. Soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und zum Ausweis von Umsatzsteuer verpflichtet sind, erhöhen sich die Beträge um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft rechnet die Vergütungen im Gutschriftsverfahren ab.

(7) Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten die Mitglieder des Aufsichtsrats gegen zivil- und strafrechtliche Inanspruchnahme einschließlich jeweils der Kosten der Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Mandate versichern und eine entsprechende Rechtsschutz- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), auch ohne Selbstbehalt, abschließen.

(8) Die Hauptversammlung entscheidet durch Beschluss über etwaige weitere Vergütungen des Aufsichtsrats.

(9) Die Neuregelung der Vergütung nach § 13 ist erstmals für das Geschäftsjahr 2010 anzuwenden.“

e. Beschlussfassung über die Änderung der Überschrift des § 14 („Ort, Teilnahmeberechtigung“) und von § 14 Absatz 2 sowie die Einfügung eines neuen § 14 Absatz 3 der Satzung

Am 1. September 2009 trat das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 (ARUG) in Kraft.

Der neu gefasste § 123 AktG hat Änderungen hinsichtlich der für die Einberufung der Hauptversammlung maßgeblichen Fristen sowie hinsichtlich der Form der Anmeldung zur Hauptversammlung gebracht. In § 14 Absatz 2 der Satzung werden diese Änderungen umgesetzt.

Nach dem neuen § 121 Abs. 3 AktG kann außerdem die Einberufung zur Hauptversammlung bei Gesellschaften, die nicht börsennotiert sind, deutlich verschlankt werden. Die Gesellschaft möchte von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen. Dies führt zu dem Vorschlag, den bislang dritten Satz des § 14 Absatz 2 aus der Satzung zu streichen.

Ferner hat § 134 Absatz 3 AktG die notwendige Form von Stimmrechtsvollmachten für die Hauptversammlung geändert. Auch diese Möglichkeit soll in § 14 der Satzung umgesetzt werden.

Der neu vorgeschlagene § 14 Absatz 3 Satz 2 der Satzung regelt erstmals auch die für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung erforderliche Form. Hier soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, dies flexibel entsprechend den Erfordernissen zu handhaben.

Aufgrund der Bedeutung, die die Regelungen hinsichtlich der Bevollmächtigung dann in § 14 erhalten, soll die Überschrift des § 14 neu gefasst und die Regelungen über die Bevollmächtigung, die bislang teilweise Bestandteil des Absatzes 2 waren, in einem eigenen Absatz 3 zusammengefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor,

- die Überschrift von § 14 der Satzung wie folgt zu neu zu fassen:

„§ 14 Ort, Teilnahmeberechtigung, Bevollmächtigung“

- § 14 Absatz 2 der Satzung wie folgt zu neu zu fassen:

„(2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.“

- folgenden § 14 Abs. 3 neu in die Satzung einzufügen:

„(3) Die Aktionäre können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können schriftlich, in Textform, per Telefax oder elektronisch auf eine von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erfolgen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt. § 135 AktG bleibt unberührt.“

f. Beschlussfassung über die Neufassung von § 18 der Satzung

§ 18 der Satzung regelt bislang lediglich die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft. Um im Fall künftiger Gesetzesänderungen diesbezüglich keinen erneuten Änderungsbedarf der Satzung zu haben, soll klargestellt werden, dass die Veröffentlichung dann nicht im elektronischen Bundesanzeiger erfolgt, wenn gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist.

§ 18 der Satzung soll ferner ergänzt werden um die Möglichkeit, Informationen an die Aktionäre auch auf elektronischem Weg zu übermitteln, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Gesellschaft beabsichtigt, von dieser Möglichkeit nur im Einvernehmen mit den Aktionären Gebrauch zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 18 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 18 Bekanntmachungen, Informationen

(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit vom Gesetz nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

(2) Informationen an die Inhaber von Aktien der Gesellschaft können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden.“

g. Anpassung der Satzung an die neue Rechtschreibung

Seit dem 1. August 2005 ist aufgrund eines Beschlusses der Kultusminister in Schulen und Behörden die neue amtliche Rechtschreibung Grundlage der Schreibpraxis. Auch wenn eine diesbezügliche rechtliche Verpflichtung nicht besteht, möchte auch die Gesellschaft ihre Satzung an die neue Rechtschreibung anpassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen:

- In § 8 Absatz 2 und in § 9 Absatz 2 der Satzung wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- In § 11 Absatz 1 der Satzung wird das Wort „beschlußfähig“ durch das Wort „beschlussfähig“ ersetzt.
- Die Überschrift des § 16 der Satzung lautet „Beschlussfassung“ statt bisher „Beschlußfassung“.
- In § 16 Absatz 1 der Satzung wird das Wort „gefaßt“ durch das Wort „gefasst“ ersetzt.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren weiteren Verwendung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Namensaktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann unmittelbar durch die Gesellschaft, durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung eines von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, in letzterem Fall auch mehrmals ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 30. April 2015.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands aa) über die Börse oder bb) im Weg eines öffentlichen Kaufangebots oder cc) im Weg einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten.

- aa) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert pro Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse im Präsenzhandel des Open Markets (oder einem an seine Stelle tretenden elektronischen Handelssystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag des Erwerbs um nicht mehr als 10 % über- beziehungsweise unterschreiten.
- bb) Im Fall eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre darf der gebotene und gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse im Präsenzhandel des Open Markets (oder einem an seine Stelle tretenden elektronischen Handelssystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsenhandelstagen vor dem nachfolgend beschriebenen Stichtag um nicht mehr als 20 % über- beziehungsweise unterschreiten. Stichtag ist der Tag, an dem der Vorstand der Gesellschaft endgültig über das formelle Angebot entscheidet. Im Fall einer Angebotsanpassung, die zulässig ist, wenn sich nach Veröffentlichung des Angebots erhebliche Kursabweichungen vom maßgeblichen Kurs ergeben, ist Stichtag der Tag, an dem der Vorstand endgültig formell über die Anpassung entscheidet.

Das Volumen des öffentlichen Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen; insoweit wird das Recht der Aktionäre ausgeschlossen, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen. Darüber hinaus können eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien sowie, sofern ein Aktionär nicht mehr als 50 Stück Aktien andient, eine bevorrechtigte Annahme dieser Aktien vorgesehen werden. In den in diesem Unterabsatz genannten Fällen wird ein weiter gehendes Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

- cc) Soweit der Erwerb im Weg einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten erfolgt, legt der Vorstand der Gesellschaft eine Kaufpreisspanne je Aktie fest, innerhalb derer Offerten abgegeben werden können. Die Kaufpreisspanne kann angepasst werden, wenn sich während der Angebotsfrist erhebliche Abweichungen vom Kurs zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten ergeben. Der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten), den die Gesellschaft aufgrund der eingegangenen Verkaufsofferten ermittelt, darf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse im Präsenzhandel des Open Markets (oder einem an seine Stelle tretenden elektronischen Handelssystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsenhandelstagen vor dem nachfolgend beschriebenen Stichtag um nicht mehr als 20 % über- beziehungsweise unterschreiten. Stichtag ist der Tag, an dem der Vorstand der Gesellschaft endgültig formell über die Annahme der Verkaufsofferten entscheidet.

Das Volumen der Annahme kann begrenzt werden. Sofern von mehreren gleichartigen Verkaufsofferten wegen der Volumenbegrenzung nicht sämtliche angenommen werden, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen; insoweit wird das Recht der Aktionäre ausgeschlossen, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen. Darüber hinaus können eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien sowie, sofern ein Aktionär nicht mehr als 50 Stück Aktien andient, eine bevorrechtigte Annahme dieser Aktien vorgesehen werden. In den in diesem Unterabsatz genannten Fällen wird ein weiter gehendes Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

- b) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung nach lit. a) erworben werden, neben der Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:
- aa) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls der Wert geringer ist – des bei Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht überschreiten.

- bb) Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes sowie Zusammenschlüssen von Unternehmen.
- cc) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedürfen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand wird in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden.
- c) Die Ermächtigungen unter lit. b) erfassen auch die Verwendung von eigenen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung hält.
- d) Die Ermächtigungen unter lit. b) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund von § 71d Satz 5 AktG oder durch ein von der Gesellschaft abhängiges oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung eines von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens erworben werden.
- e) Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen, wie die eigenen Aktien gemäß den Ermächtigungen unter lit. b), aa) und bb) verwendet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand im Fall der Veräußerung der eigenen Aktien durch Angebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.

7. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

Teilnahme- und Stimmrechtsvoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch einen Bevollmächtigten – berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 30. April 2010, d.h. 24:00 Uhr MESZ, bei der unten genannten Adresse angemeldet haben und die für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Aktionäre, die sich per E-Mail anmelden wollen, werden gebeten, ihren vollständigen Namen, ihre Adresse und ihren in das Aktienregister eingetragenen Bestand an Aktien der PAUL HARTMANN AG anzugeben. Das Teilnahme- und Stimmrecht setzt voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung besteht. Auch hinsichtlich der Anzahl der Stimmrechte ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden allerdings in der Zeit vom 30. April 2010, 24:00 Uhr MESZ, bis einschließlich zum Tag der Hauptversammlung am 7. Mai 2010 keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann es das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. In diesem Fall hat sich der Bevollmächtigte rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen.

Als kostenlosen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Diese können mit einem speziellen den Aktionären zugesandten Formular bevollmächtigt werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt, soweit nicht eine anders lautende Weisung erteilt wurde, die hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Die Vollmacht für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts nebst Weisungen muss der Gesellschaft bei der unten genannten Adresse spätestens zum Ablauf des 30. April 2010 (d.h. 24:00 Uhr MESZ) zugehen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 91.327.569,38 EURO und ist eingeteilt in 3.572.424 Namensstückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung daher 3.572.424 Stimmrechte. Aus den von der Gesellschaft gehaltenen 20.682 eigenen Aktien können keine Stimmrechte ausgeübt werden.

Anträge und Wahlvorschläge

Anträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die folgende Anschrift zu richten:

PAUL HARTMANN AG
Abteilung CAT-IR
Paul-Hartmann-Str. 12
89522 Heidenheim
bzw.
Postfach 13 60
89504 Heidenheim
Telefon: ++49-(0) 73 21-36 1105
Telefax: ++49-(0) 73 21-36 3606
E-Mail: hauptversammlung@hartmann.info

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Wir werden zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter <http://de.hartmann.info> unter dem Menüpunkt „Investor Relations/Hauptversammlung“ zugänglich machen.

Anmeldungen bzw. Eintritts-/Stimmkartenbestellungen sowie Vollmachts- und Weisungserteilungen zugunsten der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder sonstige Anfragen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ebenfalls an die oben genannte Anschrift zu richten.

Bericht gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6

Der Vorstand erstattet gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6 den nachfolgenden Bericht. Der Bericht liegt ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der PAUL HARTMANN Aktiengesellschaft in 89522 Heidenheim, Paul-Hartmann-Str. 12 und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme

durch die Aktionäre aus. Überdies ist er im Internet unter der Adresse <http://de.hartmann.info> unter dem Pfad „Investor Relations/Hauptversammlung“ abrufbar. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos erteilt und übersandt.

a) Allgemeines

Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 30. April 2015 eigene Aktien der Gesellschaft mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des derzeitigen Grundkapitals von insgesamt bis zu 10 % zu erwerben und wieder zu veräußern. Beim Erwerb eigener Aktien und deren Veräußerung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53a AktG zu wahren.

Die Ermächtigung soll der Gesellschaft ermöglichen, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien bis zur Höhe von insgesamt 10 % des Grundkapitals unmittelbar durch die Gesellschaft, durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung eines von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens erwerben zu können. Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG darf nicht dem Zweck des Handels in eigenen Aktien dienen. Die auf der Grundlage der neu zu erteilenden Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zudem gemäß § 71 Abs. 2 AktG zusammen mit eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt oder ihr nach den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals übersteigen. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hielt die Gesellschaft 20.682 eigene Aktien. Der Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf.

Der Vorstand wird über die Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigung und die Verwendung erworbener eigener Aktien im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens entscheiden. Die Berichtspflichten gegenüber der nächsten Hauptversammlung nach § 73 Abs. 3 Satz 1 AktG wird er beachten.

b) Erwerb eigener Aktien und Ausschluss des Andienungsrechts

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot oder durch die öffentliche Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsofferten zu erwerben.

Bei einem öffentlichen Kaufangebot oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots können die Aktionäre entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis sie diese anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist beziehungsweise im Fall der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht alle angebotenen Aktien angenommen werden können, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Hierbei kann eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis maximal 50 Stück vorgesehen werden. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten sowie kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern; auch einer faktischen Benachteiligung von Kleinaktionären kann so entgegengewirkt werden. Im Übrigen kann die Repartierung nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen, weil sich das Erwerbsverfahren so in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln lässt. Zusätzlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit kann die Anzahl der von einzelnen andienenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Der Vorstand hält in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weiter gehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

c) Verwendung erworbener eigener Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung von der Gesellschaft entweder eingezogen werden – mit oder ohne Herabsetzung des Grundkapitals – oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Hierdurch wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Bei einer Veräußerung eigener Aktien über die Börse besteht zwar kein Bezugsrecht der Aktionäre. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG genügt die Veräußerung eigener Aktien über die Börse aber dem Gleichbehandlungsgrundsatz des § 53a AktG.

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Dadurch kann die Gesellschaft auf die jeweilige Kapitalmarktsituation angemessen und flexibel reagieren. Der Aufsichtsrat kann in diesem Fall die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung anpassen. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung auch vor, dass der Vorstand gemäß § 237 Absatz 3 Nr. 3 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Aktien ohne Kapitalherabsetzung einziehen kann. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich gemäß § 8 Abs. 3 AktG automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. In diesem Fall soll der Vorstand daher auch gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ermächtigt werden, die Satzungsänderung vorzunehmen, die notwendig wird, weil sich infolge der Einziehung die Anzahl der Stückaktien reduziert.

Bei einer Veräußerung der eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre soll der Vorstand berechtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Weg eines Veräußerungsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitzen zum Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 und § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass die erworbenen eigenen Aktien neben der Veräußerung über die Börse oder durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre auch zu folgenden Zwecken verwendet werden dürfen:

Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung, eigene Aktien auch außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren oder neuen Kooperationspartnern im In- und Ausland Aktien der Gesellschaft anzubieten und auf diese Weise den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft wird zugleich in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital flexibel den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren. Durch eine marktnahe Preisfestsetzung soll ein möglichst hoher Veräußerungsertrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft erreicht werden. Bei einem Veräußerungsangebot an alle Aktionäre könnte der Bezugspreis zwar gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist veröffentlicht werden. Aber selbst bei Ausnutzung dieses Spielraums bestünde über mehrere Tage ein Kursänderungsrisiko, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises führen würde. Wegen der Länge der Bezugsfrist könnte die Gesellschaft zudem nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien ist zudem auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Dem Vermögensinteresse der Aktionäre, insbesondere dem Schutz vor Verwässerung des Wertes ihrer Beteiligung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis bei der Veräußerung wird voraussichtlich weniger als 3 %, in jedem Fall aber höchstens 5 % betragen. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei der Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung zum Zeitpunkt der Festsetzung des Veräußerungspreises durch den Vorstand. Da wegen der Volatilität der Märkte Kursschwankungen innerhalb kürzester Zeit nicht auszuschließen sind, soll im Vorhinein nicht festgelegt werden, ob dabei eher auf einen aktuellen, wenige Tage umfassenden Durchschnittskurs oder auf einen aktuellen Kurs zu einem Stichzeitpunkt abzustellen ist. Dies ist im Einzelfall zu bestimmen. Der Vorstand wird bestrebt sein, einen möglichst hohen Veräußerungspreis zu erzielen und einen Abschlag zu dem Preis, zu dem die bisherigen Aktionäre Aktien über die Börse zukaufen können, möglichst niedrig zu bemessen. Darüber

hinaus beschränkt sich die Ermächtigung auf höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist sichergestellt, dass die Gesamtzahl der erworbenen Aktien, die auf diese Weise veräußert werden können, insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Der Vorstand wird eine Ausnutzung dieser Ermächtigung nur in der Weise vornehmen, dass die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG geregelte Grenze von 10 % des Grundkapitals während der Laufzeit der Ermächtigung unter Zusammenrechnung aller Maßnahmen, für die § 186 Abs. 3 Satz 4 (entsprechend) gilt, nicht überschritten wird. Auf Grund der Begrenzung des Volumens und der Möglichkeit, Aktien über den Markt zu annähernd gleichen Bedingungen zuzukaufen, scheidet aus Sicht der Aktionäre daher auch eine relevante Einbuße der Beteiligungsquote aus. Interessierte Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Zukäufe über die Börse aufrechtzuerhalten.

Die Veräußerung eigener Aktien kann auch gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen. Der Gesellschaft wird dadurch ermöglicht, eigene Aktien der PAUL HARTMANN Aktiengesellschaft Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen als (Teil-)Gegenleistung anbieten zu können. Die PAUL HARTMANN Aktiengesellschaft steht im nationalen und globalen Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, auf den nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel handeln zu können. Das beinhaltet auch, sich zur Verbesserung der Wettbewerbsposition mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen oder Unternehmen, Unternehmensteile und Unternehmensbeteiligungen zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Möglichkeit kann im Einzelfall darin bestehen, den Unternehmenszusammenschluss oder den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen unter Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt zudem, dass sowohl auf den internationalen als auch auf den nationalen Märkten als Gegenleistung für attraktive Akquisitionsobjekte häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt wird. Dem dient die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung zu verwenden.

Die Interessen der Aktionäre sind zum einen durch die Volumengrenze von 10 % gewahrt, die eine weiter gehende Einbuße der Beteiligungsquote ausschließt. Zum anderen sind die Vermögensinteressen der Aktionäre durch die Bindung des Vorstands bei der Ausnutzung der Ermächtigung geschützt, entsprechend § 255 Abs. 2 AktG neue Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Sacheinlage steht. Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Aktien wird sich der Vorstand an dem Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft orientieren. Eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs ist aber nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen.

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von dieser Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll, wenn sich Möglichkeiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen konkretisieren. Er wird die Ermächtigung unter Wahrung der Zustimmungsrechte des Aufsichtsrats nur dann ausnutzen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Erwerb gegen Übertragung von Aktien der PAUL HARTMANN Aktiengesellschaft sachlich gerechtfertigt ist.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann nicht nur hinsichtlich der auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien Gebrauch gemacht werden. Die Ermächtigung erstreckt sich diesbezüglich auch auf diejenigen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung hält. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise wie die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien verwenden zu können.

Heidenheim an der Brenz, 30. März 2010

PAUL HARTMANN Aktiengesellschaft

Der Vorstand